



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und
Presse am 10.06.2021

10.06.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G);

Ergänzende Anordnung im Falle der Live-Übertragung von Spielen der Fußball Europameisterschaft 2021 in Gastronomiebetrieben

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 13 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 Abs. 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**13. BayIfSMV**) vom 5. Juni 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Gastronomiebetriebe, die ihren Gästen eine Verfolgung von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2021 durch Live-Übertragung ermöglichen und zu den Zeiten des jeweiligen Spiels zzgl. zwei Stunden vor Spielbeginn und zwei Stunden nach Spielende eine Gastplatzkapazität für mehr als 1.000 Gäste (wobei Plätze für geimpfte und genesene Personen mitzuzählen sind) vorhalten, gilt in Ergänzung zu § 15 der 13. BayIfSMV Folgendes:

Der Betreiber der Gaststätte hat sicherzustellen, dass sich während der Übertragung des jeweiligen Fußballspiels sowie in einem Zeitraum von zwei Stunden vor Beginn und zwei Stunden nach dessen Ende lediglich solche Gäste in der Gaststätte und in den konzessionierten Außenbereich der Gaststätte befinden, die über einen

Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 10.06.2021 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 11.06.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implerstraße 11, Raum 229, 81371 München und im Gesundheitsreferat, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Die für Gastronomiebetriebe geltenden Vorschriften im Übrigen, insbesondere § 15 der 13. BayIfSMV, bleiben unberührt.
4. Vorliegende Allgemeinverfügung bezieht sich auf Live-Übertragungen von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2021 im Rahmen des üblichen Gastronomiebetriebs.
5. Geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind gemäß § 4 Ziffer 3 der 13. BayIfSMV von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.
6. Hinsichtlich der zulässigen Gästezahl sind u.a. die Vorgaben der 13. BayIfSMV einzuhalten.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV genannten Zeiten, in denen gastronomische Angebote zur Verfügung gestellt werden dürfen, ausnahmslos einzuhalten sind; diese Allgemeinverfügung entbindet hiervon nicht.
8. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung Gästen ohne Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV Zutritt gewährt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Vom 11.06.2021 bis 11.07.2021 findet die UEFA Fußball-Europameisterschaft 2021 mit vier Spielbegegnungen auch in München statt. Die EURO 2020 stellt in der Corona-Krise die erste internationale Sportgroßveranstaltung in München dar, auf die sich die Münchner*innen, aber auch alle Fans in Europa, freuen. In den letzten Jahren hat sich bei Fußballgroßereignissen gezeigt, dass die Spielbegegnungen oftmals in größeren Personengruppen zusammen bei Live-Übertragung verfolgt werden. Besonderer Beliebtheit erfreuen sich hierbei die gastronomischen Betriebe in den zahlreichen Biergärten der Landeshauptstadt München. Insbesondere in diesem Jahr ist wegen der derzeit sommerlichen Temperaturen, der kürzlichen Wiederöffnung der Innen- und Außengastronomie sowie wegen der Zuschauerbegrenzung in den Stadien mit zahlreichen Live-Übertragungen innerhalb der Münchner Gastronomiebetriebe und einem erhöhten Gästeaufkommen zu rechnen. Fußballübertragungen sind insbesondere während Europameisterschaften sehr beliebt, so dass regelmäßig auch ein hohes Angebot an Übertragungen besteht.

Fußballspiele leben von Emotionen. Bei Siegen der Deutschen Nationalmannschaft ist regelmäßig eine ausgelassene Stimmung festzustellen, welche in Gastronomiebetrieben regelmäßig auch mit Alkoholkonsum begleitet wird. Alkohol hat mit zunehmender Genussmenge eine immer stärkere enthemmende Wirkung. Insofern entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass mit der Menge des genossenen Alkohols teils die Fähigkeit, teils die Bereitschaft sinkt, sich regelkonform zu verhalten. Zudem kommt es zu einem vermehrten kommunikativen Austausch im Rahmen eines geselligen Zusammenseins, wodurch sich verschiedene, oft untereinander unbekannte Personengruppen vermischen können, was die Kontaktnachverfolgbarkeit erschwert oder unmöglich macht. Im Rahmen der Fußballübertragung ist insbesondere mit der Nichteinhaltung der gebotenen Mindestabstände sowie der Einhaltung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Platzes zu rechnen.

Trotz der insgesamt rückläufigen Fallzahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 schätzt das Robert Koch-Institut (RKI) die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird durch das RKI insgesamt als „hoch“ eingestuft. Die Fallzahlen befinden sich trotz der derzeitigen Rückläufigkeit weiterhin auf einem noch hohen Niveau. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Die Dynamik der Verbreitung der SARS-CoV-2-Varianten der Linien Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351) und Gamma (P.1) und Delta (B.1.617.2) ist besorgniserregend. Insgesamt ist die SARS-CoV-2-Variante Alpha seit März 2021 in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Diese ist nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als andere Varianten. Es besteht daher nach wie vor die Möglichkeit einer erneuten schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die **sachliche Zuständigkeit** der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, i. V. m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG i. V. m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.

2.2 Rechtmäßigkeit

Gastronomische Angebote dürfen derzeit nur nach Maßgabe von § 15 der 13. BayIfSMV zur Verfügung gestellt werden. Nach § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV bleiben weitergehende oder ergänzende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörde zu den Bestimmungen der 13. BayIfSMV oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Schutz- und Hygienekonzepte unberührt.

Die unter Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung stellt eine solche weitergehende bzw. ergänzende Anordnung im Sinne des § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV dar und stützt sich auf §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere u.a. die Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG).

Bei der aus dem Virus SARS-CoV-2 entstehenden Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit i.S.v. § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Trotz der insgesamt rückläufigen Fallzahlen schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland als ernst zu nehmen ein. Es sind weiterhin Schutzmaßnahmen notwendig, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern.

Die unter Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung getroffene Regelung stellt eine zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar.

Die SARS-CoV-2 Neuinfektionszahlen weisen in München seit Mitte April eine konstant rückläufige Entwicklung ohne wesentliche zwischenzeitliche Wiederanstiege auf, infolge dessen ist auch die 7-Tage-Inzidenz, die am 17. April 2021 einen Maximalstand von 165,7 erreichte, seither deutlich rückläufig und liegt nun bereits seit mehreren Tagen in Folge deutlich unter 35. Ebenso ist die Reproduktionszahl stabil deutlich unter 1. In Folge dessen ist auch im Klinikbereich eine langsam fortschreitende Entspannung festzustellen. Auch durch die seit dem 10.05.2021 erfolgten Öffnungsschritte im Bereich des öffentlichen Lebens ist bislang keine Destabilisierung der infektiologischen Situation eingetreten.

Um diese Entwicklung nicht zu gefährden und um eine erneute Zunahme der Infektionszahlen zu vermeiden, soll bei einem Zusammenkommen großer Menschenansammlungen mit mehr als 1.000 Personen im Zusammenhang einer Live-Übertragung von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2021 in Gaststätten die Vorlage eines PCR- oder POC-Antigenschnelltests, der nicht älter als 24 Stunden (gerechnet ab vorgesehenem Spielbeginn) sein darf, für die Gäste verpflichtend sein. Es handelt sich hierbei um ein stark emotionalisierendes Ereignis, bei dem außerdem begleitend Alkohol konsumiert wird. Alkohol führt mit steigender Genussmenge zu enthemmenden und unkontrollierten Verhaltensweisen. Letzteres wird verstärkt durch emotional ausgelöste Reaktionen im Spielverlauf, die ebenfalls zu einer Einschränkung der Selbstkontrolle führen können. Hierdurch besteht die zunehmende Gefahr einer Nichteinhaltung der AHA-Regeln, welche wiederum zu einer erhöhten Infektionsgefährdung führt.

Das Erfordernis eines Testnachweises ist auch zwei Stunden vor Beginn und zwei Stunden nach Ende des Spiels geboten.

Eine Testpflicht erst mit Beginn des jeweiligen Spiels wäre nicht gleichermaßen geeignet. Es steht zu erwarten, dass sich die Gäste, welche die Live-Übertragung während des Gaststättenbesuchs verfolgen möchten, bereits vor Spielbeginn zum Konsum von Essen und Getränken einfinden. Wäre das für Personen möglich, die über keinen Testnachweis verfügen, so müsste der Gastwirt diese Personen andernfalls erst ab Spielbeginn zum Verlassen der Gaststätte auffordern. Dies wäre aber nicht gleichermaßen geeignet, zumal nicht mit einer Bereitschaft der - zudem möglicherweise auch im Vorgriff zur anstehenden Fußballbegegnung bereits alkoholisierten - Gäste, die Gaststätte ausgerechnet zu Spielbeginn zu verlassen, gerechnet werden kann.

Auch nach Ende des jeweiligen Spiels ist die Verpflichtung, ausschließlich Personen einzulassen, die über einen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 der 13. BayIfSMV verfügen, unerlässlich. Erfahrungsgemäß besteht gerade nach Spielende eine - je nach Spielbegegnung und je nach Spielergebnis - aufgeheiterte oder auch niedergeschlagene Stimmung, welche die Gäste auch mit anderen Gästen teilen möchten. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass vor und während entsprechender Fußballereignisse von vielen Gästen Alkohol in nicht unerheblichem Umfang konsumiert wird, besteht insbesondere nach Spielende die Befürchtung, dass erforderliche Hygieneregulungen - wie etwa die Wahrung von Mindestabständen - nicht zuverlässig eingehalten werden. Daher ist es gerade auch in diesem Zeitraum im Sinne des Infektionsschutzes erforderlich, die Anwesenheit von etwaig an COVID-19 erkrankten Personen zu verhindern. Dem dient der Testnachweis. Eine Beschränkung auf

den Zeitraum bis Spielende wäre nicht gleichermaßen geeignet, da sich andernfalls auch ungetestete Personen, die das Spiel zu Hause verfolgt hatten, nach Spielende zu den feiernden oder gemeinsam das Ergebnis "bedauernden" Gästen in der Gaststätte gesellen könnten.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah das Infektionsrisiko in Gastronomiebetrieben während der Fußball-Europameisterschaft 2021 zu reduzieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/corona) bekannt gegeben. Eine individuelle Bekanntgabe an die betroffenen Gastronomiebetriebe war untunlich, da der Landeshauptstadt München nicht bekannt ist, welche Gastronomiebetriebe im Stadtgebiet unter Einhaltung der Beschränkungen der 13. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung am jeweiligen Spieltag über eine Kapazität für die Bewirtung von mehr als 1.000 Gästen verfügen (zumal die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben lediglich die zu wählenden Mindestanforderungen darstellen) und ihren Gästen eine Verfolgung der Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2021 durch Live-Übertragung ermöglichen werden (zumal die Übertragung von Fußballspielen im Rahmen des üblichen Gastronomiebetriebs weder anzeige- noch genehmigungspflichtig ist). Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Würde die Allgemeinverfügung nicht erlassen werden, so könnten die Regelungen nicht rechtzeitig zum Beginn der Fußball-Europameisterschaft 2021 in Kraft treten. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen waren daher zur Eindämmung der Corona-Pandemie und damit einhergehend zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

gez.

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat